

S A T Z U N G

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Männer-Turnverein „Eintracht“ Bledeln e.V. und hat seinen Sitz in Bledeln.

Das Gründungsjahr ist 1920.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die sportliche Breitenarbeit, Durchführung sportlicher Veranstaltungen und Wettkampfsport oder Sport auf Wettkampfbasis sowie Jugendarbeit in allen seinen Abteilungen.

Der Verein betreibt alle Sportarten auf der Grundlage des Amateurgedankens.

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sein Zweck ist daher nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und der jeweils zuständigen Fachverbände. Im Einklang mit deren Satzung regelt er seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen,

soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird.

§ 5

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in seinem Innenverhältnis in Abteilungen, welche die Pflege der unter § 2 angeführten Wettkampf- und Breitensportarten betreiben.

Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport betreiben. Die Errichtung weiterer Abteilungen ist möglich.

§ 6

Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.

Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Von den Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr und Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod des Mitgliedes,
- b) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung,
- c) durch Ausschluß aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Der Austritt ist nur mit 6-wöchiger Kündigung zum Halbjahresschluß möglich.

§ 9

Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8c) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten - insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung - trotz zweimaliger schriftlicher

Mahnung nicht nachkommt,

- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 10

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) Durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt, außer bei Verlust der juristischen Rechtsfähigkeit.
- b) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
- d) Vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) Die Satzungen des Vereins und der § 3 genannten Organisationen, soweit das Mitglied deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- b) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) Die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- d) An allen sportlichen und kulturellen Veranstaltungen des Vereins nach Kräften mitzuwirken.
- e) In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es

in

Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Organisationen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung.
- b) Der geschäftsführende Vorstand.
- c) Der erweiterte Vorstand.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§ 13

Mitgliederversammlung Zusammentreten und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme, außer bei Verlust der juristischen Rechtsfähigkeit. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitglieder unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Anschlag am Schwarzen Brett unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Einfache Mitgliederversammlungen beruft der 1. Vorsitzende nach Bedarf ein, oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung es schriftlich beantragen. Einfache Mitgliederversammlungen sind wie Mitgliederversammlungen einzuberufen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach den §§ 19 und 20.

§ 14

Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihre Beschlußfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der geschäftsführenden und erweiterten Vorstandsmitglieder.
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern.
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- d) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr.

§ 15

Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten.
- b) Rechenschaftsbericht der geschäftsführenden und erweiterten Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer.
- c) Beschlußfassung über die Entlastung.
- d) Neuwahlen.
- e) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr.
- f) Besondere Anträge.

§ 16

Geschäftsführender und erweiterter Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden.
- b) mindestens einem, höchstens aber zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem 1. Kassenwart.
- d) dem 1. Schriftführer.
- e) dem 2. Schriftführer
- f) dem 2. Kassenwart

wobei das Amt des 2. Kassenwartes und des 2. Schriftführers auch in Personalunion geführt werden kann.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter zusammen mit dem 1. Kassenwart oder 1. Schriftführer.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) den Abteilungsleitern.
- b) dem Jugendwart.
- c) dem Pressewart.
- d) dem Gerätewart.
- e) dem Sozialwart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.

§ 17

Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach den Maßgaben der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.

- 1) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- 2) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
- 3) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
- 4) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluß eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zur Vorlesung kommt.
- 5) Der Jugendwart hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat in Zusammenwirken mit dem zuständigen Abteilungsleiter Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.
- 6) Der Pressewart hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate usw. zu erledigen.
- 7) Der Gerätewart hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu

- verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.
- 8) Der Sozialwart steht allen Mitgliedern helfend und beratend zur Seite und bearbeitet alle sozialen Fragen, wie Unfallschadens- und Haftpflichtmeldungen nach den jeweiligen Bestimmungen des Landessportbundes.
- 9) Die Aufgabe der Abteilungsleiter ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung ihrer Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefaßten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 18

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die einmalige Wiederwahl eines der beiden Kassenprüfer für ein weiteres Jahr ist zulässig.

§ 19

Allgemeine Schlußbestimmungen

Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am Schwarzen Brett durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zwei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches am Schluß vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 20

Satzungsänderung und Auflösung des Vereines

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, daß mindestens $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 21

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Algermissen zwecks Verwendung und Förderung von sportlichen Zwecken im Gemeindeteil Bledeln.

§ 22

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Bledeln, 30.01.2022